

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter
Hochwasserschutzmaßnahme;
Bau einer Behelfsbrücke über die Hafenlohr;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG); Nr. 32-4354.3-1-8**

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2020, Nr. 32-4354.3-1-8, den Plan für den Neubau der Staatsstraße St 2315 (Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme) fest. Das Staatliche Bauamt Würzburg beantragte mit Schreiben vom 26.07.2021 eine Planergänzung betreffend die Errichtung einer Behelfsbrücke über die Hafenlohr im Bereich des Bauwerks 01 bei Bau-km 0+282,2.
Die Behelfsbrücke dient dem Baustellenverkehr mit Baustellenfahrzeugen jeder Art als Baustellenzufahrt. Durch den Betrieb der Behelfsbrücke wird sichergestellt, dass die Baustelle hauptsächlich von Norden und Süden, also vom Ortsrand her, angefahren und beliefert wird. Die Behelfsbrücke dient auch der Optimierung des internen Baustellenverkehrs. Die Einsatzdauer der Behelfsbrücke soll sich über die gesamte Hauptbauzeit erstrecken. Damit ergibt sich eine voraussichtliche Standzeit von 4 Jahren. Die Achse der Behelfsbrücke wird in einem Abstand von ca. 9,50 m zur Achse der St 2315 neu errichtet. Die Konstruktionshöhe beträgt bis zu 3,00 m. Die Fahrbahnbreite beträgt mindestens 3,50 m. Die lichte Weite der Behelfsbrücke beträgt mindestens 22 m. Die Unterkante des Behelfsbrücken-Überbaus liegt bei 146,35 m ü. NN oder höher. Die Gründung der Behelfsbrücke erfolgt auf Großbohrpfählen DN120 innerhalb einer Baugrube mit Behelfswiderlagern aus Stahlspundwänden. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rückbau der Behelfsbrücke werden die Spundwände vollständig gezogen und abtransportiert, die Großbohrpfähle werden bis 0,50 m unter Geländeoberkante abgebrochen, das Gelände in Anlehnung an den Urzustand wiederhergestellt.
2. Die Errichtung der Behelfsbrücke macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Planergänzung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der Behelfsbrücke besteht daher nicht.
Auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Die versiegelte Fläche nimmt nicht zu, die für das Vorhaben sonst in Anspruch genommenen überbauten Flächen (Straßenböschungen, Straßennebenflächen usw.) nehmen ebenfalls nicht zu. Der Grund und Boden wird nach Abschluss der Baumaßnahmen in Anlehnung an den Urzustand wiederhergestellt und nutzbar sein.
Durch die temporäre Behelfsbrücke entstehen keine bzw. nur unwesentliche Auswirkungen im Hinblick auf die Grundwassersituation, Entwässerungssituation sowie Hochwassersituation. Die Bauweise erfolgt hochwasserangepasst. Das im Bereich der Behelfsbrücke anfallende Niederschlagswasser wird nicht gesondert gefasst bzw.

gesammelt abgeleitet. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist insofern nicht gegeben. Ein Gewässerausbau im Sinne der Wassergesetze liegt nicht vor.

Ferner entstehen keine zusätzlichen Konflikte im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bilanzierung wurde der temporäre Eingriff durch die Behelfsbrücke im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bereits berücksichtigt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume oder zu weiteren Annäherungen an schutzwürdige Gebiete, so dass sich kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringt. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.
4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 03.08.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident